

## **Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004**

1. Änderung durch Satzung vom 20.12.2005 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2005)
2. Änderung durch Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 35 vom 21.12.2006)
3. Änderung durch Satzung vom 19.12.2007 (Amtsblatt Nr. 37 vom 27.12.2007)
4. Änderung durch Satzung vom 16.12.2008 (Amtsblatt Nr. 38 vom 19.12.2008)
5. Änderung durch Satzung vom 14.12.2009 (Amtsblatt Nr. 45 vom 17.12.2009)
6. Änderung durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt Nr. 43 vom 22.12.2010)
7. Änderung durch Satzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt Nr. 41 vom 22.12.2011)
8. Änderung durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 vom 29.11.2012)
9. Änderung durch Satzung vom 05.03.2013 (Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2013)
10. Änderung durch Satzung vom 03.12.2013 (Amtsblatt Nr. 48 vom 06.12.2013)
11. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 53 vom 08.12.2014)
12. Änderung durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
13. Änderung durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
14. Änderung durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 36 vom 30.11.2017)
15. Änderung durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
16. Änderung durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch, Gesetz vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926 / SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2004 (GV. NRW. S. 398) und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2004 (GV. NRW S. 122), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2004 folgende Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:“

### **§1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 KAG), getrennt für a) die Beseitigung des Schmutzwassers und b) die Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Abwasserabgabe, die gem. § 65 Abs. 2 LWG von den Abwasserverbänden auf die Stadt im Rahmen der Verbandslasten umgelegt wird, wird über Gebühren abgewälzt.

### **§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführten sowie die auf dem Grundstück geförderten Wassermengen des letzten einjährigen Ablesezeitraumes - bei Sondervertragskunden (Gewerbeabnehmern) die des vorletzten einjährigen Ablesezeitraumes - abzüglich der nachgewiesenen, auf dem

Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Jahres, so wird für den Rest des Jahres und für die beiden folgenden Erhebungszeiträume der Gebührenberechnung die für den ersten vollen einjährigen Ablesezeitraum ermittelte Abwassermenge ganz oder teilweise zugrunde gelegt. Wird Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser genutzt und in die Kanalisation geleitet, gilt es als zusätzliche Schmutzwassermenge.

(2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gefördert und / oder gesammelt wurden. Kann die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, oder hat eine solche Einrichtung nachweisbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann sie von der Stadt aufgrund der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe geschätzt werden. Die Stadt kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten der Gebührenpflichtigen verlangen.

(3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gem. § 2 Absatz 1 Satz 3, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen.

Der Nachweis dieser Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sind durch eine ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Einbau der geeichten Messeinrichtung hat durch ein Fachunternehmen zu erfolgen. Die Messeinrichtung muss gemäß den Bestimmungen in den §§ 34,35 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und § 37 Mess- und Eichgesetz (MessEG) entsprechend geeicht sein.

Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau durch ein Fachunternehmen, über die ordnungsgemäße Funktion sowie die Eichung der Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Ist im Einzelnen der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar, hat der Gebührenpflichtige die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen nachzuweisen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge vorzunehmen. Sind die Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, wird der beantragte Abzug der Wassermenge nicht anerkannt.

(4) Verringert sich die Wassermenge infolge dauerhafter Veränderungen des Benutzungsumfanges (Eigentumswechsel, bauliche Veränderung, andere Nutzung des Grundstückes o. ä.) um mehr als 30 v. H. gegenüber der Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes - bei Sondervertragskunden (Gewerbeabnehmern) der des vorletzten einjährigen Ablesezeitraumes - so wird auf Antrag die Gebühr in analoger Anwendung des Abs. 1 Satz 4 neu festgesetzt. Der Antrag ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(5) Wurde vor einem Eigentumswechsel das Grundstück von einer geringeren Anzahl von Personen, in anderer Weise oder gar nicht genutzt und entspricht die nach Abs. 1 Satz 3 zugrunde zu legende Wassermenge dadurch nicht dem neuen Benutzungsumfang, so kann die Gebühr in analoger Anwendung des Abs.1 Satz 4 neu festgesetzt werden.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.

Eine mittelbare Zuleitung und damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 0,5 Quadratmeter einschließlich abgerundet und über 0,5 Quadratmeter aufgerundet.

(3) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Anlagen, die der Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen, mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet.

(4) Niederschlagswasser kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück mittels Regenwassernutzungsanlage als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das in die Kanalisation eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Schmutzwasser nach § 2 Abs. 1 abgerechnet. Niederschlagswasser aus Brauchwasseranlagen, welches auf dem Grundstück verbleibt und nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, z. B. für Gartenbewässerung, gilt nicht als zusätzliche Schmutzwassermenge.

Auf die Niederschlagswassergebühr wird bei der Nutzung von Brauchwasseranlagen ein Abschlag erteilt. Die Höhe des Abschlages richtet sich nach dem Verhältnis der Brauchwassermenge entsprechenden angeschlossenen befestigten Fläche zur gesamten bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge.

(5) Auf Antrag kann bei Gründächern mit Anschluss des Überlaufes an die öffentliche Kanalisation für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Gründachfläche um 70 % reduziert werden, wenn das Gründach entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde und ein Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 erzielt wird.

Zur Einhaltung des Abflussbeiwertes von kleiner oder gleich 0,3 ist eine abflussverzögernde Substratschicht von größer oder gleich 15 cm erforderlich. Bei einer geringeren Dicke der Substratschicht und bei geneigten Dachflächen (Neigung > 5°) ist der Nachweis für den Abflussbeiwert über die Vorlage der produktspezifischen Prüfung für das eingebaute Substrat zu erbringen.

## § 4 <sup>1)</sup> Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von

1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m <sup>3</sup> Schmutzwasser	2,55	€
m <sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	1,51	€

2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände mit Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,55	€
m <sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	0,86	€

2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m <sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	0,86	€
---	------	---

3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,00	€
m <sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	0,65	€

Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben.

## 5 Erstattungspflicht

Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz gewährten Halbierung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 7 Abs. 1 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

## § 6 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Jahres, bei Neuanschlüssen mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist

a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 9 Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der katastermäßigen Ausweisung jede zusammenhängende Fläche, die ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes bildet und demselben Eigentümer gehört.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

## **§ 10 Auskunfts- und Meldepflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und / oder versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben von der Gemeinde geschätzt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen. Wird der Stadt die Veränderung der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird eine Flächenverringerung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

## **§ 11 Übergangsregelung**

Die vor dem Inkraft-Treten der in § 2 Absatz 3 neu gefassten Regelung bereits eingebauten – nicht geeichten – Messeinrichtungen des Gebührenpflichtigen, die die Stadt zum Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge in der Vergangenheit anerkannt hat, sind spätestens bis zum 31.12.2016 durch geeichte, den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechende Messeinrichtungen zu ersetzen.

## **§ 12 Vollstreckung**

Werden die aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156) in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2003, außer Kraft.

<sup>1)</sup> §4 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.11.2019.